



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-206

Für eine duale Berufsbildung mit Vermerk «zweisprachig»

Urheberinnen:	Robatel Pauline / Levrat Marie
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	18
Einreichung:	08.09.2023
Begründung:	08.09.2023
Überweisung an den Staatsrat:	08.09.2023
Antwort des Staatsrats:	20.02.2024

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 8. September 2023 eingereichten und begründeten Motion wird verlangt, dass ein spezieller Bildungsgang geschaffen wird, der es ermöglicht, eine zweisprachige duale Berufsbildung zu absolvieren. Die Verfasserinnen der Motion verlangen vom Staatsrat, dass er das Freiburger Gesetz über die Berufsbildung (BBiG; SGF 420.1) in diesem Sinne ändert, indem er einen neuen Artikel einfügt oder das Kursangebot in Artikel 13 des Gesetzes ergänzt.

Nach dem Vorbild der eidgenössischen Maturität und der universitären Bildungsgänge, die im Kanton zweisprachig absolviert werden können, möchten die Verfasserinnen der Motion diese Möglichkeit auch in der dualen beruflichen Grundbildung anbieten. Damit das EFZ mit dem Vermerk «zweisprachig» ausgestellt wird, müsste nur der Berufsfachschulunterricht in beiden Sprachen absolviert werden. Die Arbeit im Unternehmen ist davon ausgenommen.

II. Antwort des Staatsrats

Das oberste Ziel der Berufsbildung ist selbstverständlich die Aneignung der nötigen Kenntnisse, um einen Beruf zu beherrschen und in die Arbeitswelt einzusteigen. Der an den Berufsfachschulen erteilte Unterricht ist in Bildungsverordnungen geregelt, die von den Organisationen der Arbeitswelt ausgearbeitet und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt werden. Diese Verordnungen sehen in gewissen Fällen eine zweite Sprache oder eine berufsspezifische Sprache vor.

Erfahrungsgemäss ist die grosse Mehrheit der Personen, die eine Berufsbildung absolvieren, am Erwerb der berufsspezifischen Kenntnisse in ihrer Muttersprache interessiert. Der Staatsrat ist dennoch der Meinung, dass alle Akteure ihre Anstrengungen steigern sollten, um in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Zweisprachigkeit zu fördern.

Es wird ständige Information und Sensibilisierung für das bestehende Angebot (zweisprachiger Unterricht, Sprachfreikurse, Mobilitäts- und Austauschprogramme usw.) betrieben, um die Verankerung der Zweisprachigkeit und der Mobilität in unserem Kanton zu stärken.

Im Jahr 2016 hat der Staatsrat die Förderung der Zweisprachigkeit in sein Regierungsprogramm aufgenommen. Seit dem Schuljahresbeginn 2016/17 bietet die Kaufmännische Berufsfachschule Freiburg (KBS) für den Beruf als Detailhandelsfachperson EFZ die Möglichkeit, den Berufsfachschulunterricht zweisprachig (Französisch-Deutsch) zu besuchen. Im Jahr 2018 hat die KBS einen zweiten zweisprachigen Bildungsgang für die kaufmännischen Berufe angeboten. Zum Schuljahresbeginn 2019/20 eröffnete die Berufsfachschule Fribourg / Freiburg (EMF) eine zusätzliche Klasse für Informatikerinnen und Informatiker EFZ, die auf den Schuljahresbeginn 2020/21 in eine zweisprachige Klasse umgewandelt wurde. Auch der Unterricht für die integrierte Berufsmaturität (BM1) und die Berufsmaturität nach Abschluss des EFZ (BM2) kann seit einigen Jahren zweisprachig absolviert werden. Ebenfalls mit dem Ziel, das zweisprachige Angebot auf Ebene der Berufsmaturität (BM) auszubauen, hat die Gewerbliche und Industrielle Berufsfachschule (GIBS) zum Schuljahresbeginn 2021/22 die Möglichkeit eingeführt, die technische BM1 zweisprachig zu absolvieren. Seit 2021 bietet die KBS für alle ihre EFZ- und BM-Ausbildungsgänge die Möglichkeit, den zweisprachigen Unterricht zu wählen. Dieser ist immersiv gestaltet.

Zweisprachige Bildungsangebote in den Berufsfachschulen – aktuelle Situation

Bildungseinrichtung	EFZ-Beruf	BM1 (integriert), BM2 (nach EFZ), Typ
Kaufmännische Berufsfachschule (KBS)	Detailhandelsfachperson EFZ	BM1 Richtung Wirtschaft und Dienstleistungen – Typ Wirtschaft
	Fachperson Apotheke EFZ	BM2 Richtung Wirtschaft und Dienstleistungen – Typ Wirtschaft
	Kaufmann/Kauffrau EFZ	BM2 Richtung Wirtschaft und Dienstleistungen – Typ Dienstleistungen
Berufsfachschule Fribourg / Freiburg EMF	—	BM1 Technik, Architektur, Life Sciences
	—	BM2 Technik, Architektur, Life Sciences
Gewerbliche und Industrielle Berufsfachschule GIBS	Bekleidungsgestalter/in EFZ	
	Allgemeinbildender Unterricht sowie Berufsfachschulunterricht für alle EFZ, falls die Ausbildung auch in der anderen Sprache angeboten wird.	
Grangeneuve	Landwirt/in EFZ – 3. Lehrjahr	

Immersives Lernen wird auch in Form eines nationalen oder internationalen Austauschs angeboten. Die nationale Agentur für Austausch und Mobilität in der Aus- und Weiterbildung sowie in der Jugendarbeit (Movetia) bietet die Möglichkeit, den Jugendlichen eine Finanzhilfe zu gewähren. Die Personen, die eine Berufsbildung im Kanton absolvieren, können von mehreren über Movetia finanzierten Programmen profitieren:

- > #FriReadyGo (BBA zuständig): nach EFZ/EBA/BM: Berufspraktika von 3 bis 12 Monaten in Europa
- > Swiss Mobility (BBA zuständig): nach EFZ/EBA/BM: Berufspraktika von 3 bis 5 Monaten in der Schweiz
- > Berufsfachschule in Gestaltung (eikon zuständig): Berufspraktika von 2 bis 6 Monaten im 4. Lehrjahr
- > EMF (zuständig): Berufspraktika von 2 bis 6 Monaten während der Ausbildung
- > KV+ (KBS zuständig): Berufspraktika von insgesamt 12 Monaten im 3. Lehrjahr mit Verlängerung der Lehre auf 4 Jahre für die Lernenden der ganzen Westschweiz

Zur Forderung dieser Motion, einen neuen Artikel in das BBiG einzufügen oder Artikel 13 BBiG zu ergänzen, um einen besonderen Bildungsgang zu schaffen, der die Erlangung eines Berufsabschlusses mit dem Vermerk «zweisprachig» ermöglicht, nimmt der Staatsrat wie folgt Stellung:

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ), das eidgenössische Berufsattest (EBA) und das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis (BM) sind eidgenössische Titel, die von den Kantonen nicht geändert werden können, denn in diesem Bereich müssen die Kantone der Praxis des Bundes folgen. In seinem Bericht [«Förderung des Fremdsprachenerwerbs in der beruflichen Grundbildung»](#) erwähnt der Bundesrat in Antwort auf das Postulat 14.4258 Bulliard-Marbach «Einen Sprachkenntnisvermerk in Eidgenössische Fähigkeitszeugnisse aufnehmen» Folgendes:

EBA und EFZ bescheinigen den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Grundbildung und die Befähigung, den gesetzlich geschützten Titel zu tragen. Dieser Titelschutz ist in Artikel 36 BBG verankert. Unter Berücksichtigung der Systematik der Abschlussdokumentation ist aus Sicht des Bundes die Unterscheidung zwischen geschütztem Berufstitel (EBA, EFZ) und prüfungsrelevanter Leistungsdokumentation (Notenausweis und andere Nachweise) sinnvoll.

Klar ausgewiesene Fremdsprachenkenntnisse sind für die Positionierung auf dem Arbeitsmarkt wichtig. Der Bundesrat schätzt Bedeutung und Aussagekraft von internationalen Sprachdiplomen am höchsten ein. Die Kompetenzen werden darin nach einem international vergleichbaren und verständlichen Raster ausgewiesen und das Zertifikat kann bei einer Bewerbung als Zeugniszusatz beigelegt werden.

Fremdsprachenkenntnisse, die während einer beruflichen Grundbildung erworben werden, werden bereits heute in irgendeiner Form festgehalten – sei es im halbjährlichen Schulzeugnis (bilinguale Qualifikationsverfahren, bilingualer Unterricht, Sprachfreikurse, Austausche, Praktika) oder in separaten Zeugniszusätzen wie Sprachdiplomen, Bestätigungen oder Zertifikaten, auf denen die Unterrichtseinheiten und allfällige zusätzliche Qualifikationsverfahren angegeben sind.

Im BBiG, das derzeit in Revision ist und im Jahr 2024 in die Vernehmlassung geschickt wird, ist allerdings vorgesehen, die folgenden Artikel einzufügen:

Art. 17 Sprache der Ausbildung

Grundsätzlich und sofern es die Klassenbestände erlauben, wird beiden Sprachgemeinschaften des Kantons ein gleichwertiges Bildungsangebot gewährleistet.

Art. 18 Zweisprachigkeit

¹ Zur Förderung der Zweisprachigkeit und Vertiefung der interkulturellen Verständigung mit der anderen Sprachgemeinschaft des Kantons bieten die Berufsfachschulen namentlich spezielle Unterrichtsformen an, führen zweisprachige Klassen ein und nehmen an Austauschprogrammen teil.

² Das Amt stellt die Bestimmungen zum Unterrichtsangebot, zu den Zulassungsbedingungen und zu den Kriterien für die Bestätigung der zweisprachigen Ausbildung auf.

Da das EBA und das EFZ gesetzlich geschützte Titel sind (Art. 36 BBG), können sie nicht geändert werden. Aus diesem Grund wird den betreffenden Personen eine Leistungsdokumentation ausgestellt, die die zweisprachige Ausbildung bescheinigt.

Aufgrund dieser Darlegungen und mit Verweis auf die neuen Bestimmungen, die der Staatsrat im Rahmen der Revision des Berufsbildungsgesetzes in die Vernehmlassung schicken wird, empfiehlt er dem Grossen Rat, diese Motion abzulehnen, die darauf abzielt, das kantonale Berufsbildungsgesetz im Sinne der Verfasserinnen der Motion zu ändern.